

OFFIZIER-VEREIN
FRANKFURT AM MAIN
VON 1867 E.V.



SATZUNG

BESCHLOSSEN AM 24. JUNI 1994

SATZUNG DES

OFFIZIER-VEREINS FRANKFURT AM MAIN VON 1867 E.V. (OVF)



§ 1 NAME UND SITZ

- I. Der Name des Vereins lautet:
„Offizier-Verein Frankfurt am Main von 1867“, abgekürzt OVF.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 ZWECK

- I. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland; er unterstützt die auf dem Grundgesetz basierende Sicherheitspolitik, die insbesondere auf der Mitgliedschaft Deutschlands in den eingegangenen Bündnissystemen beruht.

Der Verein und seine Mitglieder tragen zur Stärkung des Verteidigungswillens der Bürger und zur Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland bei. Ihr Beitrag dient der Friedenssicherung und der Erhaltung der Freiheit.

- I. Der Verein fördert die militärische und die verteidigungspolitische Weiterbildung seiner Mitglieder.

Zur Erreichung dieses Zieles unterhält der Verein u. a. eine Bibliothek mit militärischer und militärhistorischer Literatur.

Um die bündnisbezogene Sicherheitspolitik zu fördern, führt der Verein eigene Veranstaltungen durch und unterhält Kontakte zu deutschen und ausländischen Truppenteilen.

- II. Im Zuge der Völkerverständigung und der Aussöhnung zwischen den Völkern organisiert bzw. besucht der Verein Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere mit ehemaligen Kriegsgegnern.
- III. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Offizieren.
Er ist unabhängig und überparteilich.
- VI. Die Mitglieder des Vereins sind der Bundeswehr und den Streitkräften verbündeter und befreundeter Nationen kameradschaftlich verbunden; sie pflegen soldatische Kameradschaft.
- VII. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

SATZUNG DES

OFFIZIER-VEREINS FRANKFURT AM MAIN VON 1867 E.V. (OVF)



§ 3 VEREINSJAHR

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- I. Ordentliches Mitglied kann jeder männliche oder weibliche aktive Offizier der Bundeswehr, jeder Reserveoffizier oder ausgeschiedene Offizier der Bundeswehr sowie jeder Offizier früherer deutscher Streitkräfte werden. Gleiches gilt für Offizieranwärter ab dem Rang eines Fahnenjunkers.

Darüber hinaus steht die ordentliche Mitgliedschaft Beamten der Wehrverwaltung in vergleichbaren Diensträngen sowie - im Zuge des Völkerverständigungsgedankens - auch ausländischen Offizieren offen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der von zwei dem Verein mindestens ein Jahr angehören den Mitgliedern befürwortet sein muß, entscheidet der Vorstand.

- II. Interessierten Personen, die nicht die Voraussetzung nach Absatz I erfüllen, kann durch den Vorstand die außerordentliche Mitgliedschaft angetragen werden, wenn dies dem Vereinszweck in besonderer Weise dienlich ist.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- I. Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich gleichberechtigt.
- II. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, ebenso an gemeinsamen Veranstaltungen mit der Bundeswehr oder Dritten, vorbehaltlich deren Zustimmung.
- III. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- IV. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, untereinander Kameradschaft zu pflegen, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen sowie der Satzung und den auf ihr beruhenden Beschlüssen nachzukommen.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- II. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Er ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich.

SATZUNG DES

OFFIZIER-VEREINS FRANKFURT AM MAIN VON 1867 E.V. (OVF)



III. Der Ausschluß durch den Vorstand hat zu erfolgen

a) auf Beschluß des Ehrenrates

1. bei schuldhaftem schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung,
2. bei schuldhafter schwerer Störung des Vereinsfriedens und
3. bei schuldhafter Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins

und kann erfolgen

b) bei zwölfmonatigem Beitragsrückstand.

IV. Der Betroffene kann gegen den Ausschluß schriftlich Widerspruch erheben.

Über den Widerspruch, der als solcher die Wirksamkeit des Ausschlusses nicht berührt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 EHRUNGEN

I. Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand nach 10jähriger Mitgliedschaft mit der silbernen und nach 25jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes vorzeitig durch Verleihung der nächsthöheren Vereinsnadel oder - in besonderen Fällen - auch durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

II. Desgleichen kann der Vorstand frühere Vorsitzende des Vereins mit der Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“ auszeichnen.

Ehrenvorsitzende können nach ihrem Belieben an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen; sie sollen zu den Repräsentationspflichten des Vereins mit herangezogen werden.

III. Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ist die Zahlung der Jahresbeiträge freigestellt.

3 MITGLIEDSBEITRAG

I. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach Anhörung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

II. Der Beitrag ist zu Beginn des Vereinsjahrs für das laufende Vereinsjahr bzw. mit dem Vollzug des Beitritts zum Verein fällig.

Erfolgt der Beitritt im Laufe des Vereinsjahrs, so ist der nach Quartalen anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.

Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

III. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen ermäßigen oder erlassen.

SATZUNG DES

OFFIZIER-VEREINS FRANKFURT AM MAIN VON 1867 E.V. (OVF)



§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand und
3. Ehrenrat.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I.

Die Jahreshauptversammlung ist bis zum 31. März eines jeden Jahres durchzuführen.

Ihre schriftliche Einberufung durch den Vorstand hat mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit und Ort sowie unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Die vorläufige Tagesordnung muß mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte beinhalten:

1. Wahl des Versammlungsleiters und seiner beiden Beisitzer
2. Beschlußfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes über das vergangene Vereinsjahr
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung des Vorstandes
8. Erforderliche Neu- bzw. Ergänzungswahlen
9. Verpflichtung der Gewählten
10. Beratung und Beschlußfassung über Anträge.

II. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.

Die Anträge müssen zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung dem Vorstand des Vereins schriftlich und mit Begründung vorliegen.

Verspätet gestellte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge nur zugelassen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt.

III. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

IV. Stimmberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder des Vereins.

V. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

SATZUNG DES

OFFIZIER-VEREINS FRANKFURT AM MAIN VON 1867 E.V. (OVF)



- VI. Der Versammlungsleiter bestimmt einen der beiden Beisitzer zum Protokollführer.
Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- VII. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Sie ist einzuberufen, und zwar binnen vier Wochen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- VIII. Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich mit der Einberufung der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bekanntzugeben.
- IX. Den Beschluß zu einer Satzungsänderung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder fassen.

§ 11 VORSTAND

- I. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Presseoffizier
 - Verbindungsoffizier
 - Kasinooffizier.

Er führt den Verein in gemeinsamer Verantwortung für alle Aufgabenbereiche auf der Basis dieser Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- IV. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- V. Die Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. VI dieser Satzung müssen bis zur Verpflichtung eines Nachfolgers im Amt bleiben.
- VI. Bei vorzeitigem Ausscheiden von bis zu zwei Vorstandsmitgliedern kann der verbleibende Vorstand die betreffenden Vorstandsposten bis zum Ende der Wahlperiode kommissarisch neu besetzen.
Scheiden der Vorsitzende oder mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von drei Monaten durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung nachzuwählen.
- VII. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- VIII. Vertretungsbefugt im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind:
 - Der Vorsitzende,
 - der Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.

SATZUNG DES

OFFIZIER-VEREINS FRANKFURT AM MAIN VON 1867 E.V. (OVF)



- IX. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der ihnen durch Vorstandsbeschuß übertragenen Aufgaben geschäftsführungsbefugt.

§ 12 EHREN RAT

- I. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- II. Er hat die Aufgabe, nach Auftrag durch den Vorstand Differenzen zwischen den Mitgliedern und andere vereinsinterne Streitfälle zu untersuchen und zu beurteilen.

Der Ehrenrat kann Beteiligte und Zeugen anhören oder eine schriftliche Äußerung anfordern. Kommt er zu dem Ergebnis, daß ein Vereinsmitglied auszuschließen ist, so hat er seinen Beschuß dem Vorstand zur Durchführung des Ausschlusses mitzuteilen. Der Ehrenrat kann, sofern er ein Ausscheiden nicht für nötig hält, eine Mißbilligung oder eine andere Maßnahme förmlich aussprechen.

- III. Der Ehrenrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern; er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- Soweit er sie nicht selbständig erledigt, leitet er sie dem Vorstand zur Umsetzung zu. Er führt über seine Sitzungen Protokolle, die von den Teilnehmern zu unterschreiben sind. Auf Anforderung des Vorstandes gewährt der Ehrenrat Einsicht in die Unterlagen des Einzelfalles.

§ 13 BEIRAT

- I. Der Vorstand setzt zu seiner Unterstützung einen Beirat ein.
- II. Der Beirat setzt sich u.a. aus folgenden Beauftragten zusammen:

Beauftragter für Reservistenangelegenheiten und Kontakten zur Bundeswehr,
Beauftragter für Schieß- und Sportgruppe,
Beauftragter für Taktikgruppe und
Beauftragter für ausländische Streitkräfte.

§ 14 WAHLEN

- I. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit den Vorstand, den Ehrenrat sowie die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Außerdem werden für den Ehrenrat und die Kassenprüfer jeweils zwei Ersatzleute gewählt.

Auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes hat die Wahl geheim zu erfolgen.

- II. Die Wiederwahl früherer Amtsträger ist zulässig.

SATZUNG DES

OFFIZIER-VEREINS FRANKFURT AM MAIN VON 1867 E.V. (OVF)



- III. Zur Durchführung einer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der für diese Wahl auf sein passives Wahlrecht verzichtet hat.

§ 15 KASSENPRÜFUNG

Der Vorstand hat über die Verwaltung des Vereinsvermögens zwei Kassenprüfern Rechenschaft zu geben.

Die Kassenprüfer erstellen zu jeder Jahreshauptversammlung gemeinsam einen Kassenprüfungsbericht, der zu ergänzenden Fragen aus dem Kreis der Anwesenden mündlich zu erläutern ist.

§ 16 AUFLÖSEN DES VEREINS

- I. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vom Vorstand einberufen ist, beschlossen werden.
- II. Zur Auflösung bedarf es eines Antrages, der vom Vorstand oder mindestens der Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder gestellt werden kann.
- III. Der Beschluß ist zustande gekommen, wenn wenigstens drei Viertel der in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zugestimmt haben.
- IV. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art und Weise der durchzuführenden Liquidation.
- V. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Guthaben dem "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V." zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 INKRAFTTRETEN

- I. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 24.06.1994 in Frankfurt am Main beschlossen.
- II. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main in Kraft und setzt die Satzung in der Fassung vom 22.03.1990 außer Kraft.